

Convenientia (deu)

Convenientia: auch *conventio*; Übereinkunft, Übereinstimmung.

Seit der Spätantike bezeichnete *convenientia* im römischen Recht zunehmend eine rechtliche Übereinkunft zwischen zwei Individuen. Zugleich konnte *convenientia* sowohl ein dem *pactum* entsprechendes Dokument bezeichnen als auch allgemein schriftliche Übereinkünfte beliebiger Fassung. Diese Bedeutungen behielt *convenientia* auch im frühen Mittelalter bei. Häufiger findet sich nun jedoch *convenientia* zur Bezeichnung manchmal vorläufiger und häufig in mündlicher Form getroffener Übereinkünfte aller Art zwischen Individuen, aber auch Gruppen, insbesondere in Verbindung mit Streitbelegungen, aber auch bei an Bedingungen oder Versprechungen geknüpften Transaktionen.

HL

¹ DNG I, „convenientia“, Sp. 1278.

² E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 17; A. J. Kosto, The convenientia, S. 4f.; D. Deroussin, Histoire du droit, S. 121-123. Bei *convenientia* handelte es sich damit um einen allgemeinen Begriff, mit dem alles umfasst wurde, worüber zwei Parteien bei Abschluss eines Vertrages einen Konsens erzielt hatten. Damit enthielt jeder Vertrag automatisch eine *convenientia*. R. Meyer-Pritzl, Pactum, S. 102.

³ R. Härtel, Notarielle und kirchliche Urkunden, S. 17; A. J. Kosto, The convenientia, S. 26f. und 50. Offenbar unabhängig von dieser *convenientia* entwickelte sich in der nachkarolingischen Zeit in Italien ein ebenfalls als *convenientia* bezeichnetes Dokument, das eine im gegenseitigen Konsens erzielte Übereinkunft festhielt und bis ins 12. Jahrhundert in Gebrauch war. Vgl. dazu P. Ourliac, La convenientia, S. 418.

⁴ So etwa Isidor, Etymologiae V, 24, 23: *Emtio et venditio est rerum commutatio atque contractus ex convenientia veniens*.

⁵ R. Härtel, Notarielle und kirchliche Urkunden, S. 17; A. J. Kosto, The convenientia, S. 4 und 17f.; P. Geary, Extra-judicial means, S. 575-585.

⁶ A. J. Kosto, The convenientia, S. 23-26, 34-37 und 45-47.

⁷ A. J. Kosto, The convenientia, S. 38-40 und 43-45.